

---

<b>Einkaufsmöglichkeiten</b>	<p>Melden Sie sich auf dem Portal "Versicherte" an. Dort finden Sie Angaben zu den Einkaufsmöglichkeiten, den Auswirkungen auf die Rentenleistungen und können auch den Steuervorteil, der sich aus einem Einkauf ergibt, simulieren. Ihr persönlicher Ausweis weist auch das Einkaufspotenzial in Ziffer 7 aus.</p> <p>Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades ändert sich das Kaufpotenzial. Vergewissern Sie sich im Portal "Versicherte" über den möglichen Kauf oder kontaktieren Sie die Kasse, um zu vermeiden, dass Ihre Zahlung <b>nicht akzeptiert werden kann und an Sie zurückgeschickt wird</b>.</p>
<b>Wie werden die Einkaufsbeträge berechnet</b>	<p>Die maximalen Einkaufsbeträge sind abhängig vom Alter des Versicherten, von der Höhe des versicherten Jahresgehalts sowie vom unter Berücksichtigung eines provisorischen Zinses auf das Jahresende hochgerechneten bereits angesparten Alterskapital. Eine Neuberechnung wird einmal pro Kalenderjahr durchgeführt.</p>
<b>Einkauf und wählbare Pläne</b>	<p>Die Einkaufsmöglichkeiten sind vom Vorsorgeplan abhängig. Wenn Sie den Plan «Maxi» oder «MaxiPlus» wählen, werden die Einkaufspotentiale dementsprechend angepasst. Die Einkaufsmöglichkeiten für die drei Pläne sind auf Ihrem Versicherungsausweis aufgeführt. Beachten Sie jedoch, dass der mögliche Einkauf auf den für das laufende Jahr gültigen Plan beschränkt ist (letzte Spalte unter Ziffer 7 des Versicherungsausweises).</p>
<b>Zuweisung der Einkäufe</b>	<p>Die einbezahlten Beträge werden ihrem Sparkonto zugewiesen. Sie dienen zur Erhöhung der lebenslänglichen Altersrente bei einem Rücktritt im Referenzalter oder später. Bei vorzeitiger oder Teilpensionierung tragen diese Einlagen selbstverständlich auch zur Erhöhung der Altersleistung bei.</p>
<b>Auswirkungen des Einkaufs</b>	<p>Auf dem Versichertenportal finden Sie ein Simulationsmodul, anhand dem Sie eine Schätzung der künftigen Leistungen für verschiedene Renteneintrittsalter vornehmen können.</p>
<b>Bei Invalidität oder im Todesfall</b>	<p>Die Leistungen bei Invalidität werden in Prozent des Gehalts festgelegt. Mit einem Einkauf erhöht sich die versicherte Leistung daher nicht. Hingegen wird der Einkauf nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters bei der Berechnung der Altersrente berücksichtigt, welche die Invalidenrente ersetzt. Im Todesfall wird, wenn keine Ehegatten- oder Konkubinatsrente geschuldet ist, ein Todesfallkapital in der Höhe von 50% des Sparkapitals fällig (zugunsten der unterhaltsberechtigten Personen bzw. der Kinder der versicherten Person).</p>
<b>Verzinsung der Einkäufe</b>	<p>Die Einkaufsbeträge werden ab dem Tag der Überweisung zu dem vom Vorstand der Kasse festgelegten Zinssatz verzinst. Der Zinssatz für das laufende Jahr wird jeweils am Ende des Jahres festgelegt. Es besteht keine Garantie für die zukünftigen Zinsen. Die auf den Sparkapitalien gutgeschriebenen Zinsen für die vergangenen Jahre sind im ersten Teil des Geschäftsberichts aufgeführt (auf der Webseite der Kasse abrufbar).</p>

**Unter welchen Bedingungen ist ein Einkauf möglich und wie muss ich vorgehen**

Einkäufe sind einmal pro Jahr unter Berücksichtigung eines Mindestbetrages von CHF 3'000.-- möglich. Nur beitragspflichtige Versicherte können Einkäufe tätigen (keine Einkaufsmöglichkeiten bestehen z. B. für Versicherte im Urlaub oder Bezüger von Invalidenleistungen).

Vorgehen: Formular «Erklärung betreffend Einkauf» ab dem Versichertenportal herunterladen, ausfüllen, unterzeichnen und der Kasse zustellen – die Zahlung veranlassen. Die Zahlungsadresse ist auf dem Formular vermerkt. Falls kein Formular eingereicht wurde, werden die Beträge ohne vorherige Benachrichtigung an den Auftraggeber zurückerstattet.

**Wie ist das Formular auszufüllen**

Sie müssen bestätigen, dass Ihre gesamten Vorsorgeguthaben an die Kasse überwiesen wurden. Ist dies nicht der Fall, muss der Kasse ein Nachweis der nicht von PKWAL verwahrten Guthaben vorgelegt werden, da das Einkaufspotential um diese Vorsorgeguthaben reduziert werden muss. Zudem müssen Sie bestätigen, dass Sie keine Vorsorgeguthaben in privates Wohneigentum investiert haben. Falls Sie einen Teil Ihrer Vorsorgeguthaben in Ihr Eigenheim investiert haben, ist ein Einkauf nicht möglich. Die Rückerstattung des vorbezogenen Betrages ist jedoch bis zum Referenzrücktritts alter möglich.

Zugezogene Personen aus dem Ausland sowie ehemalige Selbständige unterliegen ebenfalls besonderen Bedingungen. Versicherte, die infolge einer Scheidung einen Teil ihres Vorsorgekapitals an ihren Lebenspartner abtreten mussten, haben jederzeit die Möglichkeit, die entstandene Vorsorgelücke durch Einkäufe zu schliessen.

**Steuerliche Behandlung von Einkäufen**

Die durch freiwillige Einkäufe finanzierten Leistungen können nur in Form von Renten bezogen werden, falls sie innerhalb von drei Jahren nach dem Datum des Einkaufs fällig werden. Dies gilt auch für Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder bei Austritt aus der Kasse mit Beantragung eines Kapitalbezugs für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

**Bezug der Leistungen nach dem Einkauf**

Für die im Rahmen von PK-Einkäufen einbezahlten Beträge erhalten Sie eine Bestätigung, damit Sie die Einkaufsbeträge in voller Höhe von Ihrem steuerbaren Einkommen abziehen können, und zwar unabhängig von allfälligen Beiträgen an die Säule 3A. Der Steuervorteil kann mit dem auf der Webseite der Steuerverwaltung zur Verfügung stehenden Rechner eruiert werden.

**Fragen**

Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an uns.